



NÜRNBERGER UmweltSchutz – die Antwort auf das neue Gesetz.

Ihr Haftungsrisiko wird immer größer. Das neue Umweltschadensgesetz macht Sie jetzt auch bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Betroffenen erhoben werden, verantwortlich. Das bedeutet für Sie: Verursacht Ihre Firma einen Umweltschaden müssen Sie künftig nicht nur den reinen Sach- oder Personenschaden bezahlen, sondern auch für eine fachgerechte umwelterhaltende Sanierung sorgen. So etwas kann teuer werden.

Antworten auf Fragen rund um die neue Haftung

Seit wann gilt das Umweltschadensgesetz (USchadG)?

Das Gesetz trat am 14. November 2007 in Kraft und gilt rückwirkend seit dem 30. April 2007.

Für wen gilt das Gesetz?

Sobald eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, greift die neue Haftung – egal ob Gewerbetreibender, Freiberufler oder großes Unternehmen.

Welche Ansprüche können auf Sie zukommen?

Nun sind öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen Unternehmen möglich. Die Behörden schalten sich bei Umweltschäden ein – auch wenn sie betroffene Personen oder Naturschutzverbände informiert haben.

Wofür haften Sie?

Wenn durch Ihren Betrieb bzw. Ihre Mitarbeiter Schäden an Böden, Gewässern, geschützten Pflanzen, Tieren oder Lebensräumen (Biodiversität) entstehen. Sie müssen den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen (Sanierung) und die Kosten dafür tragen. Der Gesetzgeber hat Ihnen dazu eine Gefahrenabwehr- und Schadenbegrenzungspflicht auferlegt.

Sie verwenden keine giftigen Stoffe. Gilt das Gesetz dann auch für Sie?

Ja. Jede unternehmerische Aktivität ist betroffen. Wenn z.B. nach einem Brand in Ihrem Büro Löschwasser einen Bach verunreinigt oder Rauch und Ruß eine Fledermauskolonie in der Nachbarschaft vertreiben.

Wie hoch ist Ihr Risiko im Allgemeinen?

Es besteht ein grundsätzliches Risiko. Immerhin liegen 4,2 % aller Betriebe direkt in einem Schutzgebiet. Über die Hälfte ist weniger als 2,5 km davon entfernt. Nur ca. 2 % liegen weiter als 10 km entfernt. Für Kanalisation oder ungünstige Windverhältnisse sind die kurze Wege, die schnell überschritten sind. Über 130 geschützte Pflanzen- und Tierarten, sind zudem im gesamten Bundesgebiet verbreitet.

Was ist mit Schäden, die bei Kunden, auf Baustellen usw. entstehen?

Auch dafür haften Sie. Die Haftung ist nicht auf den Ort Ihrer Betriebsstätte begrenzt.

Und wenn Ihre ausgelieferten Produkte Schäden verursachen?

Auch dafür müssen Sie als Hersteller aufkommen.

Müssen Sie oder Ihre Mitarbeiter schuld sein?

Hier wird unterschieden. Bei allgemeinen beruflichen Tätigkeiten muss ein Verschulden vorliegen. Leichte Fahrlässigkeit reicht jedoch aus. Wenn Sie aber eine genehmigungspflichtige Anlage betreiben oder gefährliche Stoffe herstellen, lagern oder verwenden (z. B. Heizöl), unterliegen Sie zudem der Gefährdungshaftung. Sie müssen dann im Schadenfall auch ohne Verschulden dafür gerade stehen.

Gibt es noch weitere Gesetze, die Sie beachten müssen?

Ja, auch andere Gesetze dienen dem Umweltschutz, wie z.B. das Umwelthaftungsgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und Bundesbodenschutzgesetz. Die Haftung ist in den Gesetzen individuell geregelt. Gerne beraten wir Sie zu Ihrem speziellen Risiko.



NÜRNBERGER UmweltSchutz für Firmen – bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen

Die günstige Lösung: NÜRNBERGER UmweltSchutz

Ihre Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung können Sie mit dem NÜRNBERGER UmweltSchutz sinnvoll ergänzen. Die darin enthaltene Umweltschadensversicherung schützt Ihren Betrieb bei Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz.

Warum benötigen Sie noch zusätzlich eine Umweltschadens-Versicherung?

Sie befasst sich speziell mit öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (z.B. Wiederansiedelung einer geschützten Tier- und Pflanzenart), während die Umwelt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für privatrechtliche Schadenersatzansprüche bietet (z.B. Ansprüche für erlittene Gesundheitsschäden). Beides bietet der NÜRNBERGER UmweltSchutz.

Darauf können Sie sich verlassen

Die Grunddeckung der Umweltschadensversicherung umfasst Schäden außerhalb des Betriebsgeländes, d.h.

- an fremden Böden
- an fremden Gewässern
- an Biodiversität auf fremden Grundstücken.

Mit dem ZusatzSchutz Umwelt können auch Schäden an eigenen Böden und Gewässern, an der Biodiversität sowie am Grundwasser eingeschlossen werden.

Zuerst prüfen wir für Sie, ob und in welcher Höhe Pflicht zum Schadenersatz besteht.

- Übernahme von Kosten, die Ihnen für eine Sanierung der geschädigten Umwelt berechnet werden
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen
- Kommt es zum Rechtsstreit, führen wir den Prozess für Sie und tragen die Kosten, z.B. für Sachverständige, Anwälte sowie für das Verfahren und das Gericht.

Versicherungssumme Grunddeckung:
3 oder 5 Mio. EUR

Versicherungssumme ZusatzSchutz Umwelt:
300.000 oder 500.000 EUR
(Land- und Forstwirtschaft 100.000 EUR)

Das kann täglich passieren

- Nach einem Brand gelangt über die Kanalisation verschmutztes Löschwasser in einen Bach. Flussmuscheln und Fische sterben – seltene Pflanzen werden vernichtet.
- Durch Lötarbeiten kommt es zum Brand. Eine Fledermauskolonie wird vertrieben. Die Wiederansiedelung muss bezahlt werden.
- Ein Filterhersteller liefert fehlerhaft beschichtete Teile. Beim Verwenden treten giftige Gase aus. Eine Vogelkolonie in der Nähe wird geschädigt.
- Ein Gabelstaplerfahrer streift den Heizöltank. Die Außenwand platzt, große Mengen Öl laufen aus. Die gesamte Hoffläche muss dekontaminiert werden.

Soforthilfe im Schadenfall.

Hotline rund um die Uhr: **0180 3 336111***

Unbürokratisch, schnell und zuverlässig.

*T-Home, 9 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen können abweichende Preise entstehen.

Den kompletten Leistungskatalog entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Bedingungen.

Vermittelt durch:

